



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1988

Berlin, den 18. März 1988

1 Teil II Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
8.1. 88	Bekanntmachung zur Wiener Konvention über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963	41

### Bekanntmachung zur Wiener Konvention über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 vom 8. Januar 1988

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Wiener Konvention über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963.

Die Beitrittsurkunde wurde am 9. September 1987 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Depositar hinterlegt. Dabei hat die Deutsche Demokratische Republik gegenüber dem Depositar folgende Erklärungen abgegeben:

- „1. Mit dem Beitritt zur Wiener Konvention über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 behält sich die Deutsche Demokratische Republik das Recht vor, in Übereinstimmung mit Artikel 73 der Konvention Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten in Ergänzung und Vervollständigung der Bestimmungen dieser Konvention in den bilateralen Beziehungen abzuschließen. Das betrifft insbesondere den Status, die Privilegien und Immunitäten selbständiger konsularischer Vertretungen und deren Mitglieder sowie die konsularischen Aufgaben.
2. Die Deutsche Demokratische Republik vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen der Artikel 74 und 76 der Konvention im Widerspruch zu dem Prinzip stehen, wonach alle Staaten, die sich in ihrer Politik von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen, das Recht haben, Mitglied von Konventionen zu werden, die die Interessen aller Staaten berühren.“

Die Konvention trat gemäß ihrem Artikel 77 am 9. Oktober 1987 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 8. Januar 1988

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

### Wiener Konvention über konsularische Beziehungen

Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention,  
EINGEDENK DESSEN, daß von alters her zwischen den  
Völkern konsularische Beziehungen hergestellt wurden,

(Übersetzung)

IN DEM BEWUSSTSEIN der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ziele und Prinzipien hinsichtlich der souveränen Gleichheit der Staaten, der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten,

IN ANBETRACHT, daß die Konferenz der Vereinten Nationen zu Fragen der diplomatischen Beziehungen und Immunitäten die Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen angenommen hat, die am 18. April 1961 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß eine internationale Konvention über konsularische Beziehungen, Privilegien und Immunitäten auch zur Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten, unabhängig von ihren unterschiedlichen verfassungsmäßigen und sozialen Systemen, beitragen würde,

IN DER ERKENNTNIS, daß solche Privilegien und Immunitäten nicht dem Zweck dienen, einzelne Personen zu bevorzugen, sondern zum Ziel haben, den konsularischen Vertretungen die wirksame Ausübung ihrer Funktionen im Namen ihrer Staaten zu gewährleisten,

IN BEKRÄFTIGUNG, daß die Regeln des Völkergewohnheitsrechts auch weiterhin für alle Fragen Anwendung finden, die nicht ausdrücklich durch diese Konvention geregelt sind,

haben folgendes vereinbart:

#### Artikel I

#### Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Konvention haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- a) „konsularische Vertretung“ bezeichnet jedes Generalkonsulat, Konsulat, Vizekonsulat oder jede Konsularagentur;
- b) „Konsularbezirk“ bezeichnet das einer konsularischen Vertretung zur Wahrnehmung konsularischer Funktionen zugewiesene-Gebiet;
- c) „Leiter der konsularischen Vertretung“ bezeichnet die mit dieser Funktion beauftragte Person;
- d) „konsularische Amtsperson“ bezeichnet jede Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die in dieser Eigenschaft mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt wurde;
- e) „Konsularangestellter“ bezeichnet jede Person, die im administrativen oder technischen Dienst der konsularischen Vertretung beschäftigt ist;
- f) „Angehöriger des dienstlichen Hauspersonals“ bezeichnet jede Person, die als Hausangestellte in der konsularischen Vertretung beschäftigt ist;